

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen Wartungen Contracting**

### **1. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen**

- 1.1 Die Energie SaarLorLux AG, Richard-Wagner-Straße 14-16, 66111 Saarbrücken (im Folgenden: „ESLL“) betreibt als Contractor in ihrem Eigentum stehende Wärmeerzeugungsanlagen (im Folgenden: „WEA“) in verschiedenen Objekten. Zu Zwecken der Wartungen und notwendiger Reparaturen bedient sich ESLL verschiedener Fachbetriebe. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Wartungen Contracting (im Folgenden: „AEB Wartungen Contracting“) regeln die Bedingungen solcher Beauftragungen zwischen dem jeweiligen Fachbetrieb und der ESLL. Vom Geltungsbereich dieser AEB Wartungen Contracting ausgeschlossen sind Beauftragungen im Zusammenhang mit dem Produkt „WärmeKomplett“ der ESLL, welche in Geltung gesonderter „AEB Wartungen und Instandhaltung WärmeKomplett“ abgewickelt werden.
- 1.2 Diese AEB Wartungen Contracting regeln das Auftragsverhältnis zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der ESLL abschließend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des beauftragten Fachbetriebs werden ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung nicht Bestandteil des Auftragsverhältnisses zwischen dem Fachbetrieb und der ESLL, sofern ESLL sich nicht ausdrücklich schriftlich mit ihrer vollständigen beziehungsweise teilweisen Einbeziehung in das Auftragsverhältnis einverstanden erklärt hat.

### **2. Gegenstand und Umfang des Wartungsauftrages**

- 2.1 ESLL beauftragt den Fachbetrieb mit der Wartung der WEA in den in **Anlage 1 Contracting zur Bestellung (folgend: Anlage 1 Contracting)** aufgeführten Objekten.
- 2.2 Die **Anlage 1 Contracting** kann unterjährig jederzeit einvernehmlich um zusätzliche WEA erweitert werden. In einem solchen Fall wird ESLL dem Fachbetrieb eine entsprechend angepasste Fassung der **Anlage 1 Contracting** zusenden. Erweiterte Fassungen der **Anlage 1 Contracting** werden jeweils mit der Auftrags-/Bestellannahme des Fachbetriebes wirksam.
- 2.3 Die **Anlage 1 Contracting** kann ferner unter den Voraussetzungen unter Ziffern 7.2 und 7.3 unterjährig um einzelne Objekte gekürzt werden, ohne dass dies Auswirkungen auf den Fortbestand des Auftragsverhältnisses hat. ESLL wird in einem solchen Fall dem Fachbetrieb informatorisch eine entsprechend gekürzte Fassung der **Anlage 1 Contracting** übersenden.

### **3. Zeitpunkt und Umfang der Wartungsleistungen**

- 3.1 Die Wartung ist pro WEA einmal jährlich durchzuführen, spätestens jedoch immer bis zum Ablauf des 12. Monats nach der jeweils letzten vorhergehenden Wartung. Im Falle von Neuanlagen bzw. eines Kesseltauschs ist die erste Wartung zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Anlage bzw. des ausgetauschten Kessels fällig. In Fällen, in denen ESLL für eine bereits in Betrieb befindliche Anlage zuvor von einem anderen Fachbetrieb betreut wurde, ist der Fachbetrieb verpflichtet, unverzüglich nach

Aufnahme der WEA in die **Anlage 1 Contracting** mit der Abteilung „Technische Dienstleistungen“ der ESLL den Termin der nächsten Wartung abzustimmen, da diese unter Umständen sofort durchzuführen ist.

- 3.2 Die Wartung der WEA umfasst alle nach den Vorgaben der Wartungsanleitung des jeweiligen Herstellers bzw. nach VDMA-Einheitsblatt 24186-2 sowie nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführenden Wartungsleistungen sowie deren ordnungsgemäße Protokollierung auf den von ESLL zur Verfügung gestellten Wartungsberichtsformularen.
- 3.3 Der Fachbetrieb gewährleistet ferner während der Laufzeit des Auftragsverhältnisses einen Störungsdienst nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Der Fachbetrieb wird jeweils im Bereich der von diesem Auftragsverhältnis umfassten WEA einen gut sichtbaren Hinweis anbringen, der die Erreichbarkeit sowie die vom Kunden zu verwendende Rufnummer eindeutig ausweist. Der Fachbetrieb ist verpflichtet, ein dieser Rufnummer zugeordnetes automatisches Aufnahmesystem (Mailbox, Anrufbeantworter) für den Fall der Nichterreichbarkeit vorzuhalten und regelmäßig abzuhören. Im Rahmen der üblichen Dienstzeiten des Fachbetriebs ist dieser verpflichtet umgehend Ermittlungen hinsichtlich der Störungsursache anhand einer Vorortprüfung der betroffenen WEA anzustellen. Sollte sich die angegebene Telefonnummer ändern, ist der Fachbetrieb zu unverzüglicher Mitteilung gegenüber ESLL verpflichtet. Die Vorhaltung des Störungsdienstes durch den Fachbetrieb sowie gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Ermittlung von Störungsursachen nach dieser Ziffer 3.3 gelten als mit dem Pauschalpreis nach Ziffer 5.1 abgegolten.
- 3.4 Nach erfolgter Vorortprüfung gemäß Ziffer 3.3 informiert der Fachbetrieb ESLL unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung, insbesondere über den gegebenenfalls festgestellten Reparaturbedarf. Etwaige notwendige Reparaturmaßnahmen werden seitens ESLL gesondert in Auftrag gegeben. Hierzu erstellt und übermittelt der Fachbetrieb ein diese Maßnahmen betreffendes Angebot. Angebot und Annahme des Reparaturauftrags bedürfen der Textform. Sollten die notwendigen Reparaturen einen zu prognostizierenden finanziellen Umfang von 1.000,00 € nicht überschreiten, kann auch eine fernmündliche Auftragserteilung durch einen Mitarbeiter des Bereichs „Technische Dienstleistungen“ der ESLL erfolgen.

#### **4. Ausführung der Arbeiten**

- 4.1 Unmittelbar nach erstmaliger Auftrags-/Bestellannahme wird ESLL den Fachbetrieb in die im Rahmen der Wartungsleistungen zu beachtenden Arbeitsschutzmaßnahmen einweisen. Der Fachbetrieb verpflichtet sich zur Teilnahme an dieser Einweisung, deren Durchführung durch ein Einweisungsprotokoll dokumentiert wird. Der Fachbetrieb verpflichtet sich ferner, bis zur Durchführung der Einweisung keine Tätigkeiten unter dem Auftragsverhältnis zu erbringen.
- 4.2 Der Fachbetrieb verpflichtet sich, die nach dem Auftragsverhältnis geschuldeten Arbeiten ausschließlich durch Fachpersonal, das über einschlägige Erfahrungen und Qualifikation verfügt, gewissenhaft auszuführen. ESLL ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Zweifel an der notwendigen Erfahrung / Qualifikation) die Ablösung des vom Fachbetrieb eingesetzten Personals zu verlangen.
- 4.3 Die Durchführung der Wartung ist der ESLL unter Angabe des Termins mitzuteilen, sowie mithilfe des von ESLL zur Verfügung gestellten Wartungsberichtsformulars zu dokumentieren.

- 4.4 Für den Fall, dass im Rahmen der Wartung der WEA zufällig Mängel an der WEA im Übrigen festgestellt werden, ist der Fachbetrieb verpflichtet, diese im Wartungsberichtsformular zu dokumentieren und unverzüglich der ESLL anzuzeigen. Im Übrigen gilt Ziffer 3.4.

## 5. Vergütung und Abrechnung

- 5.1 Der Fachbetrieb erbringt die nach diesen AEB Wartungen Contracting geschuldeten Wartungsleistungen zu einem jährlichen Pauschalpreis pro gewarteter WEA, welcher in **Anlage 1 Contracting** geregelt ist. Mit diesem Pauschalpreis sind sämtliche nach diesen AEB Wartungen Contracting beauftragten Wartungsleistungen abgegolten. Die im Rahmen der jeweiligen Wartungsleistungen erforderlichen Ersatzteile werden durch den Fachbetrieb gesondert zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt. ESLL ist berechtigt bei Überschreitung marktüblicher Preise für Ersatzteile durch den Fachbetrieb eine entsprechende Reduzierung der betroffenen Rechnungen zu verlangen. Gesondert beauftragte Maßnahmen der Instandsetzung nach Ziffer 3.4 oder Ziffer 4.4 werden vom Pauschalpreis nach dieser Ziffer 5.1 nicht umfasst.
- 5.2 Der Fachbetrieb kann seine jährlichen Wartungsleistungen nach Wunsch einzeln oder aggregiert abrechnen. ESLL wird dem Fachbetrieb zu Beginn eines jeden Jahres die für das jeweilige Jahr gültige Bestellnummer mitteilen. Der Fachbetrieb verpflichtet sich insoweit, alle Leistungen eines laufenden Jahres stets unter Angabe der für dieses Jahr geltenden Bestellnummer abzurechnen.
- 5.3 Rechnungen des Fachbetriebs werden 14 Kalendertage nach Zugang bei ESLL zur Zahlung fällig. Ohne dass damit eine Abweichung von vorstehender Fälligkeitsregelung beabsichtigt ist, bittet ESLL unter Verweis auf die jährlichen Arbeiten zum Jahresabschluss darum, Rechnungen nach Möglichkeit bis zum 30.11. eines laufenden Jahres auszustellen.
- 5.4 Der Fachbetrieb verpflichtet sich, u. a. zur Dokumentation der durchgeführten Wartungsarbeiten, allen Rechnungen stets die jeweils zugehörigen unterzeichneten Wartungsberichte sowie die jeweiligen Messprotokolle beizufügen.

## 6. Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten, Haftung

- 6.1 Der Fachbetrieb weist mit Bestell-/Auftragsannahme seine Eintragung in das Installateurverzeichnis des Verbands der Energie- und Wasserwirtschaft des Saarlandes (VEW Saar e.V.) nach. Er wird diese Eintragung, solange das Auftragsverhältnis besteht, aufrecht erhalten beziehungsweise die ESLL unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, falls seine Eintragung entfällt bzw. die aktuell konzessionierte Person des Betriebes benennen.
- 6.2 Die vom Fachbetrieb zu erbringende Wartungsleistung hat den jeweils einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen (u.a. Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien, Genehmigungen, Auflagen), den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. VDMA, DIN, VDE, DVGW- und ATV-Arbeitsblätter), sowie sämtlichen Vorschriften, Vorgaben und Auflagen der Berufsgenossenschaften und des TÜV zu entsprechen.
- 6.3 Eine Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ESLL zulässig.

- 6.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine Haftpflicht-Versicherung abzuschließen und aufrecht zu halten, deren Deckungssumme alle voraussehbaren Personen- und Sachschäden abdeckt, je Schadensfall mindestens aber in Höhe von EUR 1.500.000,00. Er wird dies auf Verlangen der ESLL unverzüglich nachweisen.
- 6.5 Der Fachbetrieb ist für die Verkehrssicherung bei der Durchführung der Arbeiten nach diesen AEB verantwortlich.
- 6.6 ESLL ist berechtigt, die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen durch den Fachbetrieb durch unangekündigte Kontrollen während der Durchführung der Wartungsarbeiten zu überprüfen.
- 6.7 Der Fachbetrieb haftet ESLL für sämtliche Schäden bzw. Nachteile, die ESLL durch die schuldhaftige Nichtbeachtung der vorgenannten Verpflichtungen beziehungsweise durch anderweitige schuldhaftige Pflichtverletzungen durch den Fachbetrieb oder dessen Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer entstehen. Wird ESLL von Dritten für solche Schäden in Anspruch genommen, die durch den Fachbetrieb oder seine Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer schuldhaft verursacht worden sind, ist der Fachbetrieb verpflichtet, ESLL hiervon freizustellen. Ersatzweise, nach Wahl der ESLL, ist der Fachbetrieb verpflichtet, ESLL sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die dieser im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte, die durch den Fachbetrieb oder seine Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer schuldhaft verursacht worden sind, entstehen.

## 7. Inkrafttreten, Gültigkeit und Dauer

- 7.1 Das Auftragsverhältnis tritt mit der Bestell-/Auftragsannahme durch den Fachbetrieb in Kraft und gilt für die in **Anlage 1 Contracting** aufgeführten Objekte. Soweit hinsichtlich der in **Anlage 1 Contracting** genannten Objekte bislang bereits eine vertragliche Regelung zwischen ESLL und dem Fachbetrieb bestand, wird diese mit Bestell-/Auftragsannahme durch die Regelungen dieser AEB Wartungen Contracting ersetzt. Das Auftragsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Sofern ESLL für das Folgejahr weitere Wartungsleistungen durch den Fachbetrieb wünscht, wird sie hierzu einen neuen Auftrag erteilen.
- 7.2 Die Beauftragung des Fachbetriebs reduziert sich automatisch um einzelne der in **Anlage 1 Contracting** aufgeführten WEA, sobald der das jeweilige Objekt betreffende Contractingvertrag zwischen ESLL und dem Endkunden endet. ESLL ist in diesen Fällen verpflichtet, den Fachbetrieb unverzüglich hierüber zu informieren.
- 7.3 ESLL ist unterjährig jederzeit berechtigt, die Beauftragung des Fachbetriebs um einzelne der in **Anlage 1 Contracting** aufgeführten Objekte fristlos und mit sofortiger Wirkung zu reduzieren, sofern einer der nachfolgend genannten Fälle eintritt:
  - 7.3.1 der Fachbetrieb hat die Frist für die jährliche Wartung der betreffenden WEA gemäß Ziffer 3.1, Sätze 1 und 2 beziehungsweise den für die betreffende WEA gemäß Ziffer 3.1, Satz 3 abgestimmten Wartungstermin verstreichen lassen, ohne eine Wartung der WEA durchzuführen, und auch eine durch ESLL gesetzte angemessene Nachfrist zur Wartung ungenutzt verstreichen lassen oder
  - 7.3.2 es liegen sonstige wichtige Gründe vor, die ein Festhalten an dem Wartungsauftrag für die betreffende WEA unzumutbar machen.

- 7.4 Das Auftragsverhältnis endet automatisch, sobald **Anlage 1 Contracting** aufgrund von Reduzierungen nach den vorstehenden Absätzen keine WEA mehr enthält oder sobald die Eintragung des Fachbetriebs in das Installateurverzeichnis des Verbands der Energie- und Wasserwirtschaft des Saarlandes (VEW Saar e.V.) entfällt.

## 8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Sollten sich während der Vertragsdauer die allgemeinen wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse so wesentlich ändern ( z. B. veränderte Anforderungen des Gebäudeeigentümers), dass die vereinbarten Bedingungen für die Parteien oder den Gebäudeeigentümer unzumutbar sind, so erfolgt eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse.  
Ist eine Anpassung nicht möglich, so steht den Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 8.2 Gerichtstand ist Saarbrücken. Es gilt deutsches Recht.
- 8.3 Änderungen dieser AEB Wartungen Contracting im laufenden Auftragsverhältnis bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB Wartungen Contracting unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende rechtmäßige Bestimmung zu ersetzen.